

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · LEGAL CONSULTANTS

DEUTSCHLAND · NAHER & MITTLERER OSTEN

LEITFADEN WIRTSCHAFTSRECHT

INVESTITIONEN IN KATAR

SCHLÜTER GRAF

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · LEGAL CONSULTANTS

Kanzlei Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

P. O. Box 29337
The Citadel Tower,
20. Stock, Büro Nr. 2001-2005
Business Bay
Dubai
Vereinigte Arabische Emirate
Tel.: +971 - 4 - 431 30 60
Fax: +971 - 4 - 431 30 50
eMail: dubai@schlueter-graf.com
Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner: **Ulf-Gregor Schulz**, Rechtsanwalt & Legal Consultant
Andrés Ring, Rechtsanwalt & Legal Consultant

Kanzlei Dortmund/Deutschland

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Register: AG Essen, PR 1635
Königswall 26
44137 Dortmund
Deutschland
Tel.: 0049 - 231 - 914 455 0
Fax: 0049 - 231 - 914 455 30
eMail: info@schlueter-graf.de
Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner: **Christoph Keimer**, Rechtsanwalt & Legal Consultant
Peter Schlüter, Rechtsanwalt & Legal Consultant

Stand: April 2015 - 2. Auflage

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Stand: April 2015, dienen als Orientierungshilfe und ersetzen nicht eine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Trotz sorgfältiger Überarbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	6
INVESTITIONEN IN KATAR	7
A. Einleitung.....	7
I. Überblick	7
II. Politische Rahmenbedingungen.....	8
B. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	9
I. Rechtssystem	9
II. Islamisches Recht	9
III. Wirtschafts- und Zivilrecht.....	9
IV. Prozessrecht.....	10
1. Gerichte.....	10
2. Mahnverfahren.....	10
3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen/IPR.....	11
C. Investitionsrecht.....	12
I. Prinzip der lokalen Beteiligung.....	12
II. Freihandelszonen	13
III. Erwerb von Immobilien in Katar	13
D. Gesellschaftsrecht	14
I. Gesellschaftstypen	14
II. Zweigniederlassungen	15
E. Handelsvertretung	16
F. Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht	17
I. Aufenthaltsrecht.....	17
II. Arbeitsrecht	17
III. Sozialversicherungsrecht	18
IV. Entsendung.....	19

G. Steuerrecht	19
I. Besteuerung von Unternehmensgewinnen	19
1. Steuersituation in Katar	19
2. Internationales Steuerrecht	19
II. Besteuerung von Arbeitnehmereinkünften.....	20
H. Zölle	21
I. Schlüter Graf Rechtsanwälte.....	22
I. Kanzlei	22
II. Dezernat Middle East.....	23
III. Dienstleistungsangebot	23
IV. Unsere Philosophie.....	24

VORWORT

Das Interesse westlicher Unternehmen, geschäftlich im Nahen und Mittleren Osten aktiv zu werden, ist nach wie vor ungebrochen. Die Golfstaaten sind dank ihrer enormen Erdöl- und Erdgasvorkommen zu wichtigen Handelspartnern der Industrienationen geworden. Innerhalb von nur drei Jahrzehnten hat sich die Golfregion von einer vormals wirtschaftlich unattraktiven Wüstenlandschaft in eine blühende Wirtschaftszone gewandelt. Dies zieht bis heute ausländische Unternehmer und Investoren in die Länder am Arabischen Golf.

Insbesondere Katar hat in den letzten zehn Jahren einen enormen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Der kleine Wüstenstaat, 1971 gegründet und flächenmäßig nicht einmal so groß wie das deutsche Bundesland Schleswig-Holstein, verfügt über die drittgrößten Gasreserven der Welt. Dank seiner enormen Rohstoffvorkommen ist Katar eines der reichsten Länder der Welt und dadurch in der Lage, zahlreiche ambitionierte Zukunftsprojekte zu stemmen.

Spätestens seit der erfolgreichen Kandidatur für die Vergabe der Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2022 ist Katar auch medial in den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt. Das Emirat begreift die Ankündigung des sportlichen Großereignisses als Startschuss für diverse Infrastrukturprojekte, die das Land einerseits für den Ansturm ausländischer Gäste 2022 vorbereiten sollen. Andererseits sollen so auch langfristig die Weichen für eine wirtschaftliche Entwicklung des Landes gestellt werden. Für ausländische Unternehmen stellt Katar vor diesem Hintergrund einen Markt mit viel Potential und Chancen dar.

Zu beachten ist jedoch, dass Katar trotz seiner rasanten Entwicklung in den vergangenen Jahren nicht so wirtschaftlich liberal geprägt ist wie z.B. das Emirat Dubai. Auch kulturelle Besonderheiten sollten, wie auch im Rest der arabischen Welt, unbedingt berücksichtigt werden, wenn man in dem katarischen Markt geschäftlich erfolgreich sein möchte. Zudem gelten, wie in den anderen Golfstaaten, auch in Katar diverse rechtliche Besonderheiten. Mangelnde Rechtskenntnis und fehlendes Verständnis für die Hintergründe der hiesigen Traditionen können im Einzelfall oftmals schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Wie bei jeder internationalen Geschäftsaktivität ist es unerlässlich, sich in rechtlicher Hinsicht abzusichern.

Die vorliegende Publikation weist Sie auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Einstieg als Unternehmer oder Investor in den katarischen Markt hin.

INVESTITIONEN IN KATAR

A. Einleitung

I. Überblick

Mit einer Fläche von ca. 11.400 km² ist Katar nach Bahrain der zweitkleinste GCC¹-Staat. Auf dieser Fläche drängen sich etwa 1,7 Millionen Einwohner, wobei jedoch nur knapp 250.000 der Einwohner die katarische Staatsangehörigkeit besitzen. 83 % der Einwohner ballen sich in der Hauptstadt Doha, welche das Wirtschaftszentrum des Landes darstellt.

Katar gehört zu den reichsten Ländern der Welt und hatte 2010 die höchste Wachstumsrate (19,4%) aller Volkswirtschaften der Welt. Dies geht vorwiegend auf die immensen Rohstoffvorkommen in Katar zurück, wobei die Erdgasvorkommen Katars zu den größten der Welt gehören. Erdöl und Erdgas stellen die Hauptexportgüter und Investitionsschwerpunkte des Landes dar, was zugleich die Abhängigkeit von diesen Schlüsselsektoren mit sich zieht.

Die katarische Regierung ist bemüht, die Abhängigkeit der Wirtschaft von den Rohstoffen durch Diversifizierung abzubauen. Gleichzeitig wird die ertragreiche Veredelung der Rohstoffe im eigenen Land gefördert. Vor diesem Hintergrund unternimmt Katar große Anstrengungen, ein positives Investitionsklima herzustellen. Dazu gehören der Erlass von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechtes zur Herstellung von Rechtssicherheit sowie umfangreiche Reformmaßnahmen. Hinzu kommt die Schaffung günstiger Standortfaktoren wie moderne Infrastruktur, niedrige Energiekosten etc.

Besondere Aufmerksamkeit wird Katar zuteil seitdem es (überraschend) den Zuschlag für die Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft für das Jahr 2022 bekommen hat. Auch aufgrund dieses Großereignisses ist Katar dabei, erhebliche Infrastrukturprojekte (Straßenbau, Eisenbahn, Flughafen und Hafenbau) zu realisieren. Mega-Vorhaben wie z. B. künstliche Immobilieninseln und komplett neue Stadtgebiete sollen in Doha, einst beschauliche Hauptstadt, zu einer ähnlich wie Dubai auftrumpfenden Landschaft werden lassen. Eines der aktuell größten Projekte ist das sogenannte Qatar Railway-Projekt, an dem die Deutsche Bahn als Partner beteiligt ist.

¹ GCC = Golf Cooperation Council (Golf-Kooperationsrat bestehend aus Saudi Arabien, VAE, Katar, Oman, Bahrain und Kuwait).

II. Politische Rahmenbedingungen

Gemäß der 2005 in Kraft getretenen Verfassung ist Katar eine absolute Monarchie, der der Emir - aktuell Scheich Tamim bin Hamad Al Thani - als Staatsoberhaupt vorsteht. Der Emir hat die oberste exekutive und legislative Gewalt inne und ist Oberbefehlshaber der Armee; er ernennt die Mitglieder der Regierung (Ministerrat) sowie den Premierminister. Alle Vorschriften und Gesetze sind durch den Emir auszufertigen. Neben dem Ministerrat besteht eine Beratende Versammlung (Madschlis asch-Schura). Der Madschlis asch-Shura kommt, wie der Name schon nahelegt, allerdings nur eine beratende Funktion zu.

Die bilateralen Beziehungen zwischen Katar und Deutschland sind traditionell gut. Zwischen Deutschland und Katar wurde 1996 ein Investitionsschutz- und Förderungsvertrag unterzeichnet, der 1999 in Kraft getreten ist. Zur Bündelung deutscher Interessen wurde der German Business Council in Doha gegründet. Deutschland genießt in Katar in den Bereichen Gesundheit, Forschung, Sport und Lehre großes Ansehen. Auf diesem Gebiet finden auch vermehrt Kooperationen statt.

Katar ist unter anderem gleich nach seiner Gründung im Jahr 1971 den Vereinten Nationen beigetreten. Des Weiteren ist Katar u.a. Mitgliedstaat der World Trade Organization, der Organization of the Petroleum Exporting Countries, des GCC und der Arabischen Liga.

Die zwischen den GCC-Staaten bestehende Zollunion erleichtert den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten und ermöglicht somit den Zugang zu einem Markt mit über 40 Mio. Menschen.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen

I. Rechtssystem

Das katarische Rechtssystem ist, wie in vielen islamisch geprägten Ländern, zweigeteilt in einen islamischen Teil (Scharia-Recht) und in einen staatlichen, kodifizierten Teil. Das kodifizierte katarische Recht umfasst vor allem das Handels- und Zivilrecht. Die in diesen Bereichen bestehenden Gesetze entsprechen allerdings oftmals hinsichtlich Regeldichte und Genauigkeit nicht europäischen Rechtsordnungen.

Für den Fall einer Regelungslücke kann und wird auf islamisches Recht und dessen Rechtstraditionen Rückgriff genommen, da die Scharia die Grundordnung des katarischen Rechts darstellt.² Das ist aber im Bereich des Wirtschaftsrechts eher selten der Fall, da das Zivil- und Handelsrecht mittlerweile durch das Zivilgesetzbuch von 2004 (KZGB) und das Handelsgesetzbuch von 2006 (KHGB) kodifiziert ist.

II. Islamisches Recht

Lediglich von islamischen Gerichten wird die Scharia in der Form des Korans und dem islamischen Gewohnheitsrecht (Sunna) angewendet. In Katar sind diese Regeln nicht kodifiziert, es gilt die hanbalitische Schule, welche eher konservativ ist und Neuerungen kritisch gegenübersteht. Im vermögensrechtlichen Bereich wird hingegen die Auslegung der hanafitischen Schule angewandt.

Das islamische Recht findet primär auf Muslime vor allem im familien- und erbrechtlichen Bereich Anwendung. Zudem unterliegen gewisse arbeitsrechtliche und stellvertretungsrechtliche Fragen sowie bestimmte Straftaten der islamischen Rechtsprechung, die dann auch auf Nicht-Muslime angewendet wird.

Das islamische Gerichtssystem in Katar gliedert sich in den Scharia's Minor Court als unterste Instanz und dem Scharia's Appeal Court als Berufungsgericht.

² Art. 1 der katarischen Verfassung; Art. 1.2 Katar-Zivilgesetzbuch.

III. Wirtschafts- und Zivilrecht

Das Zivil- und Wirtschaftsrecht ist vor allem an das ägyptische Recht angelehnt; einzelne Bestandteile wurden direkt übernommen. In den letzten zehn Jahren wurden die wichtigsten Gesetzeswerke jedoch umfassend überarbeitet. Die wichtigsten Wirtschaftsgesetze sind:

- Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 22/2004
- Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 27/2006
- Gesellschaftsgesetz, Gesetz Nr. 5/2002
- Handelsvertretergesetz, Gesetz Nr. 8/2002
- Investitionsgesetz, Gesetz Nr. 13/2000
- Zivil- und Handelsprozessgesetz, Gesetz Nr. 13/1990
- Steuergesetz (Nr. 21/2009)

IV. Prozessrecht

Erst 1990 wurde ein kodifiziertes Prozessrecht (Gesetz Nr. 13 aus 1990, „Zivilprozessordnung“) eingeführt, das Verhandlungen vor den mit Gesetz Nr. 13 aus 1971 i.d.F Nr. 4/1988 und Nr. 13/1992 (Gerichtsverfassungsgesetz) eingeführten Gerichten regelt. Das Prozessgesetz gilt für Zivil-, Handels und Schiedsverfahren gleichermaßen. Die Zuständigkeit im Rahmen dieses Gesetzes umfasst vor allem Klagen und Streitigkeiten zivilrechtlicher Art insbesondere solche, die aus Schuldverhältnissen resultieren. Klagen gegen den Staat im Rahmen eines Joint Ventures sind ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten zu führen. Amts- und Gerichtssprache ist Arabisch. Prozessführungsbefugte sind nur in Katar zugelassene Rechtsanwälte.

1. Gerichte

Neben den Gerichten im Bereich des islamischen Rechtes (siehe oben) gliedert sich das ordentliche Gerichtssystem in drei Instanzen: Court of First Instance, Court of Appeal, Cassation Court. Über die Verfassungsmäßigkeit aller in Katar erlassenen Gesetze wacht überdies seit 2008 der sog. Supreme Constitutional Court.

2. Mahnverfahren

Katar besitzt weder ein mit dem deutschen Mahnverfahren vergleichbares Verfahren noch besteht die Möglichkeit, ein abgekürztes Gerichtsverfahren zu führen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, ein beschleunigtes allgemeines Verfahren (Order of Payment) zu betreiben, welches bei Einspruch des Schuldners in ein reguläres Verfahren übergeht. Die Geltendmachung von Forderungen gilt - wie in den anderen Golfstaaten auch - allgemein als zeit- und kostenintensiv.

3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen/IPR

Regelungen des Internationalen Privatrechts, also Bestimmungen, die entscheiden, welches Recht auf welchen Sachverhalt mit Auslandsberührung anzuwenden ist, wird im ersten Kapitel des katarischen Zivilgesetzbuches geregelt. In Bezug auf zivil- und handelsrechtliche Verträge bestimmt Art. 27 KZGB, dass auf Verträge das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem beide Parteien ihren Sitz haben. Ist dieser unterschiedlich, dann gilt das Recht des Staates, in dem der Vertrag geschlossen wurde, außer die Parteien haben explizit ein bestimmtes Recht vertraglich vereinbart oder es ergibt sich aus den Umständen etwas Anderes. Um es deshalb nicht dem Zufall zu überlassen, welches Recht zur Anwendung kommt, kann die Empfehlung nur lauten, ein geeignetes und auch durchsetzbares Recht bei Vertragsschluss zu wählen.

Neben einer Rechtswahl ist für Händler und Investoren von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob und wenn ja wie ausländische Entscheidungen in Katar anerkannt und vollstreckt werden können. In den Art. 379-383 der katarischen Zivilprozessordnung sind Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen enthalten, die den kuwaitischen Vorschriften nachgeformt sind.

Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Zivilurteils ist unter anderem die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Das bedeutet, dass eine ausländische gerichtliche Entscheidung nur dann in Katar anerkennungsfähig ist, wenn katarische Entscheidungen in dem jeweiligen Land, aus dem die Entscheidung stammt, ebenfalls anerkannt werden können. Im Verhältnis zu Deutschland ist die Gegenseitigkeit grundsätzlich verbürgt³, allerdings sind entsprechende Entscheidungen nicht bekannt.⁴

Eine Regelung betreffend Schiedssprüche findet sich in Art 381 des Zivilprozessgesetzes. Zudem ist Katar 2003 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten. Danach ist es grundsätzlich möglich, ausländische Schiedssprüche in Katar anerkennen und vollstrecken zu lassen. Erfahrungswerte sind aber auch hier kaum ersichtlich.

3 Zöller, ZPO, 29. Auflage 2012, Geimer, Anh V zu § 328 I Nr. 5.

4 Vgl. schon Krüger in RIW 1991, S.1009.

C. Investitionsrecht

Katar ist einerseits um wirtschaftliches Wachstum andererseits um Diversifizierung der eigenen Wirtschaft bemüht. Einige Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen sind im Gesetz 13 aus 2000 (Investitionsgesetz) in der aktuellen Fassung geregelt. Für Sachverhalte mit Auslandsbezug stellen diese Regelungen *lex specialis* gegenüber anderen Regelungen dar. Grundsätzlich stehen Ausländern alle Wirtschaftsbereiche offen. Ausnahmen sind in Artikel 2 Abs. III des Investitionsgesetzes geregelt. Demnach dürfen Ausländer nicht im Bank- und Versicherungswesen tätig werden, Handelsvertretungen übernehmen oder Immobilienhandel treiben.

I. Prinzip der lokalen Beteiligung

Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung von ausländischen Investoren in Katar ist stets die Einhaltung des Prinzips der lokalen Beteiligung. Dieses Prinzip dient dazu, die einheimische Bevölkerung an dem Wirtschaftswachstum in Katar direkt zu beteiligen. Wie auch in anderen Golfstaaten bedeutet dies, dass der ausländische Partner bei einer Beteiligung an einer katarischen Gesellschaft grundsätzlich in die Rolle eines Minderheitsgesellschafters gedrängt wird. Der ausländische Investor kann demzufolge in der Regel maximal 49 % der jeweiligen Gesellschaftsanteile halten, während der Rest von einem katarischen Partner gehalten werden muss.⁵ In Aktiengesellschaften, die an der Qatar Exchange, der katarischen Börse in Doha, gehandelt werden, können ausländische Investoren seit 2014 ebenfalls 49% der Gesellschaftsanteile halten anstelle der vormaligen Höchstgrenze von 25%.

In der Praxis tätigen die ausländischen Minderheitsgesellschafter tatsächlich oftmals die gesamte oder den Großteil der Investition und der lokale Partner wird häufig nur beteiligt, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Um die Rechte ausländischer Minderheitsgesellschafter in solchen Konstellationen adäquat zu schützen, empfiehlt es sich, die Gesellschaftsverträge entsprechend zu gestalten. In der Praxis sind teilweise außerdem Nebenabsprachen zwischen den Gesellschaftern verbreitet. Diese Nebenabsprachen sollen die tatsächlichen Verhältnisse zwischen ausländischem Investor und lokalem Partner widerspiegeln. Solche Verträge sind allerdings mit Vorsicht zu behandeln, da sie unter Umständen gegen die Bestimmungen des Gesetzes 25 aus 2004 (*Cover-up Law*) verstoßen können. Dieses Gesetz verbietet es ausländischen Investoren gegen investitionsrechtliche gesetzliche Voraussetzungen zu verstoßen. Eine weitere Möglichkeit, die Position des ausländischen Investors zu sichern, stellt die Verpfändung der Gesellschaftsanteile des lokalen Partners dar. Nach aktueller Verwaltungspraxis der zuständigen katarischen Behörden ist eine Verpfändung möglich und kann offiziell registriert werden.

In einigen Wirtschaftssektoren, die von der katarischen Regierung als besonders förderungswürdig angesehen werden, kann der ausländische Investor ausnahmsweise mehr als 49% der Anteile halten, sofern eine entsprechende Genehmigung des katarischen

⁵ Art. 2 Abs. I des Investitionsgesetzes.

Wirtschaftsministeriums vorliegt. Theoretisch kann die ausländische Beteiligung sogar bis zu 100% betragen. Zu diesen Wirtschaftssektoren gehören unter anderem Landwirtschaft, Industrie, Gesundheit, Bildung, Tourismus, Förderung und Weiterverarbeitung von natürlichen Ressourcen, Energie, Bergbau, Beratung und technische Dienstleistungen sowie IT. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen werden erteilt, sofern es für die volkswirtschaftlichen Ziele Katars erforderlich erscheint, wobei es in der Praxis aber schwierig ist, entsprechende Genehmigungen zu erlangen.

Ausländische Investitionen können im Einzelfall durch das katarische Wirtschaftsministerium in Form von Steuer- und Zollbefreiungen unterstützt werden.⁶

II. Freihandelszonen

In anderen Golfstaaten stehen ausländischen Investoren neben der Gründung von Joint Venture Gesellschaften im Staatsgebiet des jeweiligen Landes weitere Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung. So gibt es mittlerweile zahlreiche Freihandelszonen, in denen ausländische Gesellschafter 100% der Gesellschaftsanteile halten können und in denen Steuerfreiheit garantiert ist. Auch in Katar gibt es inzwischen ähnliche Freihandelszonen, wobei jedoch einige Besonderheiten bestehen.

Zum einen gibt es den Qatar Science & Technology Park (QSTP), welcher 2004 gegründet wurde und seit 2005 als Freihandelszone fungiert. Im QSTP können ausländische Investoren Gesellschaften ohne katarische Beteiligung gründen. Allerdings können sich nur solche Unternehmen im QSTP niederlassen, deren Zweck sich (zumindest teilweise) auf Forschung bezieht. Aus diesem Grund ist diese Niederlassungsmöglichkeit für die Mehrheit der ausländischen Unternehmer nicht reizvoll.

Zum anderen besteht seit 2005 das Qatar Financial Center (QFC), welches Doha, die Hauptstadt Katars, als Finanzstandort im Mittleren Osten etablieren soll. Auch im QFC können Ausländer 100 % der Anteile an dort gegründeten Gesellschaften halten. Im QFC können sich vor allem Banken, Finanz- und andere Dienstleister niederlassen. Eine Steuerbefreiung existiert im QFC allerdings – seit 2010 – nicht mehr.⁷

III. Erwerb von Immobilien in Katar

Ebenso wie der Handel mit Immobilien ist auch der Erwerb von Immobilien Ausländern grundsätzlich nicht gestattet. Ähnlich wie in den Vereinigten Arabischen Emiraten bestehen allerdings auch in Katar Ausnahmen von diesem Grundsatz. Seit 2006 können Ausländer in bestimmten Projekten Eigentum an Immobilien erwerben.

⁶ Art. 7 des Investitionsgesetzes.

⁷ Seit 2010 müssen in der QFC ansässige Unternehmen ihre dort erwirtschafteten Gewinne mit einer „Flat Tax“ von 10 % versteuern.

D. Gesellschaftsrecht

I. Gesellschaftstypen

Das katarische Gesellschaftsrecht wurde 2002 grundlegend reformiert und im Gesellschaftsgesetz (Gesetz Nr. 5/2002) neu geregelt. Artikel 4 des Gesellschaftsgesetzes enthält einen numerus clausus der im Staatsgebiet Katars zulässigen Gesellschaftsformen. Demnach können folgende Gesellschaftsarten in Katar gegründet werden:

- Offene Handelsgesellschaft (Partnership Company)
- Kommanditgesellschaft (Limited Partnership Company)
- Aktiengesellschaft (Qatari Shareholding Company)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (Partnership Limited by Shares)
- Gesellschafts mit begrenzter Haftung (Limited Liability Company)
- Holding Company
- Particular Partnership Company

Die Partnership Company und die Limited Partnership Company sind katarischen Staatsangehörigen vorbehalten. Die Holding Company stellt keine eigene Rechtsform dar, sie kann in Form einer Limited Liability oder einer Qatari Shareholding Company gegründet werden.

Für ausländische Investoren ist die Limited Liability Company (LLC⁸) am die wichtigste Niederlassungsform. Die LLC ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft, welche mit einem Mindeststammkapital von QAR 200.000 von 2 bis 50 Gesellschaftern gegründet werden kann. Seit 2006 ist auch eine Ein-Mann-LLC zulässig.⁹ Zu beachten ist wiederum, dass der ausländische Investor maximal 49 % der Anteile an einer LLC halten kann, so dass es auf den genehmigungspflichtigen Gesellschaftszweck ankommt, ob ein ausländischer Investor überhaupt eine Ein-Mann-LLC gründen kann.

Regelmäßig werden in der Öffentlichkeit Reformen des katarischen Gesellschaftsrechts diskutiert. Die Madschlis asch-Shura hat zuletzt einem neuen Gesellschaftsgesetz-Entwurf zugestimmt. Ob und wann dieser Entwurf tatsächlich in Kraft treten wird, ist bislang jedoch unklar.

⁸ In Katar aufgrund der im Geschäftsverkehr anzuhängenden Ergänzung „with limited liability“ auch WLL genannt.

⁹ Gesetz Nr. 16 aus 2006.

II. Zweigniederlassungen

Neben der Möglichkeit, sich mit einer Joint Venture Gesellschaft in Katar niederzulassen, können ausländische Investoren auch unselbstständige Zweigniederlassungen (Branch) im Staatsgebiet von Katar gründen.¹⁰ Der Vorteil einer Branch ist, dass eine katarischer Partner nicht (mehr) zwingend involviert werden muss, nachteilig ist hingegen, dass es sich bei der Branch nicht um eine selbstständige Rechtsperson handelt, so dass eine Haftungsdurchgriff auf die Muttergesellschaft der Branch stattfinden kann. Zudem sind Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in Katar nur aufgrund einer Sondergenehmigung des katarischen Wirtschaftsministeriums zulässig. Entsprechende Genehmigungen werden nur vergeben, sofern die Muttergesellschaft einen Regierungsauftrag oder einen Auftrag einer öffentlichen Einrichtung vorweisen kann. Eine katarische Branch einer ausländischen Muttergesellschaft kann außerdem nur solange in Katar aktiv sein wie für die Dauer der Projektausführung notwendig; mit Beendigung des Projektes kann die Branch nicht mehr aktiv Geschäfte in Katar tätigen. Eine Verlängerung der Lizenz der Branch ist jedoch bei Vorliegen einer entsprechend behördlichen Genehmigung möglich.

Daneben ist die Gründung einer Zweigniederlassung in Form eines Representative Offices zulässig. Dieses dient allerdings ausschließlich repräsentativen Zwecken; eine wirtschaftliche aktive Funktion im Markt ist dieser Niederlassungsform verwehrt.

¹⁰ Eine explizite Rechtsgrundlage für ausländische Zweigniederlassung gibt es in Katar nicht. Eine Rechtsgrundlage wird jedoch allgemein aus Art. 3 des Investitionsgesetzes abgeleitet.

E. Handelsvertretung

Anstatt eine eigene (Zweig-) Niederlassung in Katar zu gründen, können sich ausländische Unternehmen auch eines Vertriebsmittlers bedienen, der bereits in Katar sitzt. Vorteil dieser Vorgehensweise ist der vergleichsweise geringe Aufwand, den man als ausländischer Prinzipal betreiben muss. Der Prinzipal nutzt das vorhandene Vertriebsnetz des lokalen Vertriebsmittlers und muss keine eigene Niederlassung gründen und unterhalten. Nachteilig können sich allerdings die protektionistischen gesetzlichen Bedingungen auswirken, die in den Golfstaaten traditionell den lokalen Vertriebsmittler schützen und den ausländischen Prinzipal eher benachteiligen. Auch in Katar wird der lokale Mittler durch die gesetzlichen Regelungen stark geschützt.

Das katarische Vertriebsrecht ist im Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 27 aus 2006) sowie im Handelsvertretergesetz (Gesetz Nr. 8 aus 2002) geregelt. Das Handelsgesetzbuch enthält dabei in seinen Artikeln 290 bis 304 Regelungen für Vertragsvertreter, Kommissionäre, Handlungsgehilfen sowie für exklusive Vertragshändler während das Gesetz Nr. 8 aus 2002 ausschließlich für Handelsvertreter gilt. Das Handelsvertretergesetz gilt für Handelsvertreter vorrangig; nur nachrangig greifen für sie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Handelsvertreter können nur katarische Staatsangehörige sein¹¹ und Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Handelsvertretergesetzes ist die Registrierung des Handelsvertretervertrages im entsprechenden „Commercial Agency Register“ beim katarischen Wirtschaftsministeriums.

Art. 2 des Handelsvertretergesetzes definiert einen Handelsvertreter als Person, die gegen Entgelt exklusiv befugt ist, Güter oder Produkte zu verkaufen oder zu vertreiben oder bestimmte Dienstleistungen im Rahmen der Handelsvertretung für den Prinzipal zu erbringen.

Allerdings gelten seit der Reform des Handelsgesetzbuches 2006 auch für nichtregistrierte Vertriebspartner, die unter das Handelsgesetzbuch und nicht unter das Handelsvertretergesetz fallen, günstigere Regelungen, die denen des Handelsvertretergesetzes weitestgehend entsprechen¹²: Auch sie genießen wie der registrierte Handelsvertreter kraft Gesetzes Exklusivität, so dass neben ihnen keine weiteren Vertriebsmittler vom ausländischen Prinzipal bestellt werden können. Daneben genießen¹³ auch nicht-registrierte Vertriebsmittler in Katar Bezirksschutz kraft Gesetz. Das bedeutet, dass auch sie (wie die registrierten Handelsvertreter) Provisionen vom Prinzipal kassieren dürfen für Geschäfte, die der Prinzipal direkt und ohne Mitwirkung des bestellten Vertriebsmittlers tätigt.

¹¹ Art. 11 Handelsvertretergesetz, Art. 2 Abs. III b Investitionsgesetz.

¹² Lediglich vom ausländischen Prinzipal als Kommissionäre oder nicht-exklusive Vertragshändler eingesetzte katarische Vertriebsmittler profitieren nicht von den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

¹³ Mit Ausnahme von Kommissionären und nicht-exklusiven Vertragshändlern.

Potentiell problematisch ist auch die Beendigung von Vertragsverhältnissen zwischen ausländischen Prinzipalen und katarischen Vertriebsmittlern¹⁴: Außer im Falle einer nachweisbaren Pflichtverletzung des lokalen Vertriebsmittlers oder einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Parteien wird bei Vertragsbeendigung eine erhebliche Abfindungssumme fällig. Die genaue Höhe der Abfindungszahlung hängt dabei von verschiedenen Faktoren, wie dem Vertrags, der Dauer der Kooperation und den erzielten Jahresumsätzen, ab.

Die dargelegten Grundsätze sollten unbedingt bei der Auswahl eines geeigneten Vertriebspartners sowie bei der Ausgestaltung etwaiger Verträge berücksichtigt werden, um nachteilige Folgen zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

F. Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht

I. Aufenthaltsrecht

Vor Arbeitsaufnahme in Katar muss ein ausländischer Arbeitnehmer über seinen lokalen Arbeitgeber (sponsor) beim katarischen Labour Department eine work permit und beim katarischen Ministry of Interior ein residence visa beantragen. In der Regel werden work permits für 2 Jahre erteilt. Hierfür ist zwingend ein mit dem katarischen Arbeitgeber unterzeichneter Arbeitsvertrag vorzulegen, der in arabischer Sprache gehalten ist und den Voraussetzungen des katarischen Arbeitsgesetzbuches (Gesetz Nr. 14/2004) entsprechen muss. Ein Formvertrag, wie z.B. in den VAE, ist aber nicht vorgeschrieben. Der ausländische Arbeitnehmer muss sich überdies einer Gesundheitsprüfung unterziehen. Sind sowohl work als auch residence permit erteilt, kann der Arbeitnehmer auch seine Familienangehörige „sponsorn“, also für sie die Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Verliert er seine work permit/residence permit, z.B. durch Kündigung etc., endet auch die Erlaubnis für seine Familie und er muss mit ihr grundsätzlich innerhalb einer Übergangsfrist ausreisen. Ein Jobwechsel in Katar ist weiterhin nur nach 2 Jahren Arbeitstätigkeit in Katar und mit Zustimmung des alten sponsors möglich.

II. Arbeitsrecht

Das neue Arbeitsgesetz (Gesetz Nr. 14 aus 2004) trat zum Jahre 2005 in Kraft und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sonderregelungen gibt es für Arbeitnehmer, welche in dem Gebiet des Qatar Financial Center beschäftigt sind.

Grundsätzlich stehen Arbeitsplätze katarischen Staatsbürgern zu. Ausländer sollen nur beschäftigt werden, sofern hierfür Bedarf besteht. Ausländer erhalten nur eine Arbeitserlaubnis, wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung vorweisen können und kein gleichgeeigneter katarischer Staatsbürger zur Verfügung steht, welcher die Arbeit verrichten könnte.

¹⁴ Dies gilt ebenfalls sowohl für registrierte Handelsvertreter und alle nicht-registrierten Mittler außer Kommissionäre und nichtexklusive Vertragshändler.

Gearbeitet wird regelmäßig acht Stunden pro Tag bei sechs Wochenarbeitstagen. Die maximale Arbeitszeit beträgt 48 Stunden pro Woche. Während des islamischen Fastenmonats Ramadan reduziert sich die maximale Arbeitszeit auf 36 Stunden pro Woche, maximal 6 Stunden pro Tag.¹⁵ Der Arbeitnehmer hat ab einjähriger Betriebszugehörigkeit einen Urlaubsanspruch von mindestens drei Wochen. Dieser Anspruch weitet sich ab fünfjähriger Betriebszugehörigkeit auf vier Wochen aus.¹⁶ Überstunden sind zu vergüten. Freitags und Feiertags ist zusätzlich ein Feiertagszuschlag zu bezahlen.¹⁷

Arbeitsverträge können befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Im Falle einer Befristung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen; der Vertrag endet mit Ablauf der Befristung. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann einvernehmlich oder durch Kündigung beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Ungeachtet dessen können beide Vertragstypen jederzeit außerordentlich gekündigt werden, sofern ein im Arbeitsgesetzbuch normierter wichtiger Grund vorliegt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – nicht im Falle einer gerechtfertigten, arbeitgeberseitigen außerordentlichen Kündigung – stehen dem Arbeitnehmer nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit Abfindungsansprüche in Höhe einer Vergütung von 21 Tagen pro Beschäftigungsjahr gegen den Arbeitgeber zu.

Aufgrund zahlreicher Arbeitsunfälle auf katarischen Baustellen und teilweise schlechter Arbeitsbedingungen und Lebensumständen von Gastarbeitern ist Katar jüngst von diversen Staaten und internationalen Organisationen stark kritisiert worden. Die zuständigen katarischen Behörden haben umfassende Reformen in Aussicht gestellt, welche allerdings bislang weder konkretisiert noch umgesetzt worden sind. Erwähnenswert ist allerdings die Einführung des sogenannten Wage Protection System durch Gesetz Nr. 1/2015. Durch das Wage Protection System werden lokale Arbeitgeber verpflichtet, Gehälter aller in Katar tätigen Arbeitnehmer über registrierte Bankkonten zu bezahlen. Auf diesem Wege soll sichergestellt werden, dass vereinbarte Löhne voll ausbezahlt werden.

III. Sozialversicherungsrecht

Ein **gesetzliches Sozialversicherungssystem** zumindest für ausländische Arbeitnehmer existiert in Katar bislang nicht. Anders als z.B. in Saudi Arabien (Teilnahme an GOSI) oder auch in Abu Dhabi/VAE (Versicherung über DAMAN) ist deshalb der Nachweis einer Krankenversicherung für die Erteilung des work permit nicht notwendig. Entsprechend sind auch Sozialversicherungsbeiträge lokal nicht abzuführen. Umso mehr sollten deshalb Arbeitnehmer und Arbeitgeber darauf achten, dass vor allem ausländische/deutsche Mitarbeiter ausreichenden Versicherungsschutz haben und zwar entweder über lokale oder Versicherungen in Deutschland, was Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschließen sollte.

¹⁵ Art. 73 Gesetz Nr. 14 aus 2004.

¹⁶ Art. 79 Gesetz Nr. 14 aus 2004.

¹⁷ Art. 74, 75 Gesetz Nr. 14 aus 2004.

IV. Entsendung

Im Falle einer sog. Entsendung eines Arbeitnehmers, z. B. aus Deutschland nach Katar, ist sorgfältig darauf zu achten, dass insoweit den zwingenden Regelungen des katarischen Arbeitsrechts schon bei der Gestaltung des Entsendungsvertrages, der sich in der Regel nach dem Recht des Entsendungsstaates richtet, Rechnung getragen wird. Große Sorgfalt ist in diesem Zusammenhang auch auf die Gestaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu verwenden, zumal im letzteren Fall ein Sozialversicherungsabkommen mit Katar nicht existiert und die deutschen Sozialversicherungsbestimmungen deshalb nur im Falle einer sog. Ausstrahlung (§§ 4 ff SGB IV) zur Anwendung kommen.

G. Steuerrecht

I. Besteuerung von Unternehmensgewinnen

1. Steuersituation in Katar

Das Steuerwesen in Katar ist im Vergleich zu Deutschland weniger komplex. Seit dem 1.1.2010 gilt das Einkommens- und Körperschaftssteuergesetz Gesetz Nr. 21 aus 2009. Das katarische System kennt nur Einkommens- oder Körperschaftsteuer. Indirekte Steuern wie Mehrwertsteuer oder sonstige Vermögenssteuern werden nicht erhoben. Der Zakat (Sozialabgabe, die im Koran vorgeschrieben ist) wird ebenfalls nicht erhoben.

Der Steuerpflicht unterliegen nur ausländische Unternehmen und ausländische Beteiligungen (dann in Höhe der jeweiligen Beteiligung). Katarische Staatsbürger, sowie die den Katarischen Staatsangehörigen seit 01.03.1998 gleichgestellten GCC-Staatsangehörigen unterliegen keinerlei Steuerpflicht, weder als natürliche Person noch im Rahmen einer Beteiligung. Ansonsten gilt ein seit dem 1.1.2010 Pauschalsteuersatz von 10 %, der auf alle Gewinne von in Katar ansässigen ausländischen Unternehmen erhoben wird.

Daneben werden aber Quellensteuern erhoben, also Steuern auf Einkünfte, die in Katar durch Nichtansässige ohne eigene Niederlassung generiert werden. Deren Höhe reicht von 5 % für Lizenzgebühren und technische Dienstleistungen bis zu 7 % für sonstige Dienstleistungen.

2. Internationales Steuerrecht

Deutschland verfügt über kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Katar. Diese Situation kann zu der unliebsamen Konsequenz führen, dass in Katar erzielte Einkünfte grundsätzlich sowohl in Katar als auch in Deutschland zu versteuern sind, sofern das ausländische Unternehmen in Deutschland mit diesen Einkünften steuerpflichtig ist. Es kommt also zu einer klassischen Doppelbesteuerung, die zumindest in Katar nicht vermeidbar ist. Hier kann eine Steuerlastverringerung nur durch sorgfältige Vertragsgestaltung erfolgen. Eine solche Doppelbesteuerung kann derzeit aufgrund des Fehlens eines Doppelbesteuerungsabkommens nur durch eine Anwendung der deutschen Kör-

perschafts- und Einkommenssteuergesetze vermieden werden und zwar in Form der sog. Anrechnung gemäß § 34 c EStG für natürliche Personen und gemäß §§ 8 I, 26 KStG für deutsche Kapitalgesellschaften. Neben anderen Voraussetzungen (unbeschränkte Steuerpflicht, Identität des in- und ausländischen Steuerpflichtigen, Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuer etc.) kann eine Anrechnung aber nur erfolgen, wenn die ausländische (hier katarische) Steuer der inländischen (hier deutschen) Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer entspricht. Das ist in der Regel der Fall, wenn die ausländische Steuer im sog. „Verzeichnis ausländischer Staaten in Nicht-DBA-Staaten, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen“ aufgeführt ist, was in Bezug auf die katarische „Income Tax“ ausdrücklich der Fall ist. Sofern eine Steuerpflicht in Deutschland besteht, erfolgt somit eine Besteuerung von in Katar erzielten Einkünften in Deutschland in der Regel unter Anrechnung der in Katar bereits gezahlten Steuern.

II. Besteuerung von Arbeitnehmereinkünften

Arbeitnehmer müssen in Katar grundsätzlich keine Steuern auf ihre Vergütung bezahlen. Unterhalten sie jedoch während ihrer Beschäftigung in Katar weiterhin einen Wohnsitz in Deutschland, müssen sie deshalb in Deutschland aufgrund des Welteinkommensprinzips Steuern zahlen bzw. muss der Arbeitgeber, wenn der Lohn weiterhin aus Deutschland gezahlt wird, in Deutschland Lohnsteuern abführen. Sofern der deutsche Arbeitnehmer nicht dem Auslandstätigkeitserlaß von 1983 (ATE) unterfällt, kann deshalb die Empfehlung an den deutschen Mitarbeiter nur lauten: Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland. Der ATE begünstigt steuerlich bestimmte Auslandstätigkeiten, wie z.B. die Planung, Errichtung, Wartung usw. von Fabriken, Bauwerken, ortsgebundenen Maschinen und ähnlichen Vorrichtungen sowie die Beratung ausländischer Auftraggeber im Hinblick auf solche Tätigkeiten. Die Auslandstätigkeit muss dabei mindestens 3 Monate dauern. Gerade bei der Beteiligung deutscher Unternehmen an in Katar nicht seltenen Großprojekten bietet sich hier für den Arbeitnehmer eine legale Möglichkeit, selbst bei Beibehaltung eines Wohnsitzes in Deutschland (was häufig gewollt ist), sich von der deutschen Besteuerung befreien zu lassen.

H. Zölle

Seit dem 01. Januar 2003 besteht innerhalb der Mitgliedsstaaten des Golf-Kooperationsrats (GCC) eine Zollunion mit einer gemeinsamen Zollgesetzgebung. Ziel ist die Förderung des Handels zwischen Katar, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Saudi-Arabien, Bahrain, Kuwait und Oman. Dabei wurden die Zölle innerhalb dieser Länder aufgehoben, einheitliche Zolltarife für Importgüter aus Drittstaaten festgelegt und ein einheitlicher Zollkodex vereinbart. Es gilt das Prinzip des sog. Single Entry Point, wonach der Zoll bereits an der Grenze des GCC-Landes, das die Ware zuerst passiert, zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dieses auch das Bestimmungsland der Ware innerhalb des GCC-Raums darstellt. Bei der anschließenden Weiterversendung innerhalb des GCC-Raumes sind deshalb – von Ausnahmen abgesehen – keine weiteren Zollmaßnahmen mehr durchzuführen. Gleichwohl kommt es weiterhin vor allem zu bürokratischen Schwierigkeiten an den Grenzen kommen, obwohl eigentlich nach der seit 1988 bestehenden Arabischen Freihandelszone GAFTA alle Handelshemmnisse zwischen den Vertragsstaaten vollständig aufgehoben sein sollten.

Während vor der Zollunion der Zollsatz je nach GCC-Staat zwischen 4% und 20% variierte, gilt nunmehr grundsätzlich ein einheitlicher Zollsatz von 5% für ausländische Importgüter, der sich anhand des CIF-Werts der Ware, also vom Warenwert plus Versicherungskosten plus Frachtkosten, berechnet. Auf bestimmte Güter, wie Alkohol und Tabakwaren, wird ein Zollsatz von 50 % bzw. 100% erhoben. Dagegen ist eine Vielzahl von Produkten von der Erhebung eines Einfuhrzolls ausgenommen, wie zum Beispiel Nahrungsmittel, bestimmte Rohmaterialien oder medizinisches Gerät. Den verschiedenen Staaten der Zollunion bleibt es jedoch unbenommen, für schutzbedürftige Wirtschaftszweige höhere (Schutz)Zollsätze festzulegen. Auch Anti Dumping Zölle sind möglich, jedoch derzeit noch nicht im Gespräch. Bei Waren, die für den Re-Export bestimmt sind, erfolgt nach der Wiederausfuhr innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Erstattung der vorab gezahlten Zollgebühren.

Von dem Erfolg der Zollunion wird es entscheidend abhängen, ob die anvisierte GCC-Wirtschafts- und Währungsunion nachhaltig umgesetzt werden kann. Die für 2010 angestrebte Währungsunion, die sich an dem Vorbild der Europäischen Union orientiert, scheint derzeit jedoch schon gescheitert zu sein, da neben dem Oman mittlerweile auch die VAE davon Abstand genommen haben.

I. Schlüter Graf Rechtsanwälte

I. Kanzlei

Schlüter Graf Rechtsanwälte ist eine international tätige Anwaltskanzlei mit Stammsitz in Dortmund, die sich auf Rechtberatung in den Ländern des Nahen und Mittleren Osten spezialisiert hat. Seit 1995 berät Schlüter Graf Rechtsanwälte ihre Mandanten aus allen Branchen über ihre Standorte und Vertretungen in

- Dubai und Abu Dhabi/VAE
- Riad und Jeddah/Saudi Arabien
- Doha/Katar
- Manama/Bahrain
- Muskat/Oman
- Kuwait City/Kuwait
- Kairo/Ägypten
- Amman/Jordan
- Teheran/Iran, etc.

mit deutschen Rechtsanwälten und lokalen Kooperationspartnern, die eine schnelle und zuverlässige Umsetzung Ihrer Vorhaben vor Ort gewährleisten. Durch unsere Büros in Deutschland und dem Nahen/Mittleren Osten ist Beratung und Umsetzung aus einer Hand gewährleistet. Aufgrund unserer langjährigen Expertise in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts der arabischen Golfstaaten beraten wir unsere Mandanten zuverlässig bei all ihren Investitionsvorhaben und konzentrieren uns dabei auf folgende Schwerpunkte:

- Wirtschaftsrecht einschließlich Handelsvertreterrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht einschließlich Entsendungsfälle
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Immobilienrecht
- Steuerrecht
- Zivilrecht
- Baurecht
- Seerecht
- Recht der öffentlichen Ausschreibungen
- Gerichts- und Schiedsverfahren

Neben dieser wirtschaftsrechtlichen Beratung sorgt Schlüter Graf Rechtsanwälte dort, wo Rechtsstreitigkeiten in den VAE (und den anderen Golfstaaten) unvermeidlich sind, durch ein erfahrenes Team von Anwälten dafür, dass die Rechte unserer Mandanten durchgesetzt, gesichert und unberechtigte Ansprüche Dritter abgewehrt werden. Bedingt durch den für ausländische Rechtsanwälte vorgeschriebenen und üblichen Status einer rechtsberatenden Kanzlei kooperieren wir in gerichtlichen Auseinandersetzungen

ausschließlich mit führenden lokalen Kanzleien. Die langjährige Zusammenarbeit mit diesen Kollegen garantiert eine optimale und intensive Betreuung der streitigen Angelegenheiten in den VAE und den anderen Golfstaaten.

II. Dezernat Middle East

Die Interessen unserer vorwiegend europäischen Mandantschaft werden in den VAE und den übrigen Golfstaaten zentral durch die Rechtsanwälte Ulf-Gregor Schulz, Anja Adam, Andres Ring, Ron Kleinheyder, Wael Abo Taha, Yulia Kasiyanova und Dounia Aghdoube sowie die Legal Consultants Wael Abo Taha und Sarra Alsamarrai wahrgenommen, die über einschlägige und langjährige Erfahrungen im Nahen und Mittleren Osten verfügen.

Anfragen können aber jederzeit auch an unser Büro in Dortmund und dort an die Rechtsanwälte Christoph Keimer und Peter Schlüter gerichtet werden, die beide ebenfalls lange Jahre in den Vereinigten Arabischen Emiraten als Rechtsberater/Legal Consultants tätig waren.

III. Dienstleistungsangebot

Schlüter Graf Rechtsanwälte bietet eine umfassende Rechtsberatung für Unternehmen, die im Nahen und Mittleren Osten, sei es durch eine ständige Vertretung in dieser Region oder auf dem Gebiet des klassischen Exports, tätig sind oder tätig werden wollen. Im Vordergrund stehen hierbei die internationalen rechtlichen und wirtschaftlichen Bezüge sowie die Besonderheiten des lokalen arabischen Rechts. Unsere Dienstleistungen umfassen u.a.:

- Umfassende Beratung deutscher und internationaler Unternehmen im Bereich des Wirtschafts-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrechts der arabischen Golfanrainer-Staaten
- Beratung bei der Anbahnung und Betreuung von Investitionsvorhaben in der Golfregion unter besonderer Berücksichtigung wirtschafts-, gesellschafts-, arbeits- und steuerrechtlicher Aspekte
- Individuelle Vertragsgestaltung und praktische Umsetzung
- Gründung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen, Repräsentanzen in der gesamten Golfregion sowie in allen Freihandelszonen
- Erstellung und Überprüfung von Handelsvertreter- und Eigenhändlerverträgen
- Beratung und Begleitung bei öffentlichen Ausschreibungen und Offset-Projekten
- Registrierung von Marken, Patenten und Copyrights in Katar und GCC-weit (Schlüter Graf Rechtsanwälte ist in den VAE eingetragener Marken- und Patentregistrierungsagent).

Eine nahtlose Verbindung der entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ist die Grundvoraussetzung für eine langjährige und erfolgreiche Geschäftsbeziehung. Unter steter Beachtung der untrennbaren Verflechtung von Wirtschaft und Recht zeigt Schlüter Graf Rechtsanwälte sämtliche rechtlichen und praktischen Aspekte eines

jeden Investitionsvorhabens auf und fertigt maßgeschneiderte Individualkonzepte. In enger Zusammenarbeit mit führenden, lokalen Wirtschaftskanzleien in den VAE sowie den anderen Golfstaaten sind wir in der Lage, kurzfristig auf bevorstehende Rechtsänderungen zu reagieren und unsere Investitionsberatung stets auf dem aktuellsten Stand zu halten.

IV. Unsere Philosophie

Eine nahtlose Verbindung der entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ist die Grundvoraussetzung für eine langjährige und erfolgreiche Geschäftsbeziehung. Unter steter Beachtung der untrennbaren Verflechtung von Wirtschaft und Recht zeigt Schlüter Graf Rechtsanwälte sämtliche rechtlichen und praktischen Aspekte eines jeden Investitionsvorhabens auf und fertigt maßgeschneiderte Individualkonzepte. In enger Zusammenarbeit mit führenden, lokalen Wirtschaftskanzleien in den VAE sowie den anderen Golfstaaten sind wir in der Lage, kurzfristig auf bevorstehende Rechtsänderungen zu reagieren und unsere Investitionsberatung stets auf dem aktuellsten Stand zu halten.

LINKS

Verbände, Institutionen und Vereine:

- Qatar German Business Forum, www.qatar-german-business-forum.com
- Arabisch-Deutsche Vereinigung für Handel und Industrie e.V. (Ghorfa): www.ghorfa.de
- Nah- und Mittelost-Verein e.V. (NuMOV): www.numov.de
- Deutsch-Arabische Gesellschaft: www.d-a-g.de
- Germany Trade & Invest (ehemals BFAI) : www.gtai.de
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK): www.dihk.de
- Industrie- und Handelskammern in Deutschland (IHK): www.ihk.de
- Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (Schwerpunkt: Arabische Golfstaaten und Iran): www.bielefeld.ihk.de
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin: www.berlin.ihk24.de
- Industrie- und Handelskammer zu Stuttgart: www.stuttgart.ihk24.de
- Industrie- und Handelskammer zu München: www.muenchen.ihk.de
- Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf: www.duesseldorf.ihk.de
- Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt/Main: www.frankfurt-main.ihk.de
- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund: www.dortmund.ihk24.de
- Deutsche Auslandshandelskammer (AHK): www.ahk.de
- Außenhandelskammer VAE(AHK-Dubai und Abu Dhabi): vae.ahk.de
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): www.bdi-online.de
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA): www.bga.de
- Außenhandelsverband Nordrhein Westfalen e. V.: www.ahvnrw.de
- VDMA Verband der Investitionsgüterindustrie: www.vdma.de
- AUMA Verband der Deutschen Messewirtschaft: www.auma.de
- Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ): www.gtz.de

Botschaften, Ministerien und Behörden:

- Deutsche Botschaft Doha, www.doha.diplo.de
- Botschaft des Staates Katar in Berlin, www.katar-botschaft.de
- Ministry of Economy & Finance, www.mof.gov.qa
- Ministry of Interior, www.moi.gov.qa
- Ministry of Foreign Affairs, www.mofa.gov.qa
- Qatar Chamber of Commerce & Industry, www.qatarchamber.com/
- World Trade Center Qatar, www.wtcdoha.com

WEITERE PUBLIKATIONEN VON SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte

Freihandelszonen

- Geschäfte in den VAE – Standort Freihandelszone (Stand 2014)

Schiedsverfahren

- Leitfaden Schiedsverfahren nach dem Recht der VAE (Stand 2010)

Arbeitsrecht

- Leitfaden Arbeitsrecht VAE (Stand 2011)

Immobilienrecht

- Immobilienerwerb durch Ausländer im Emirat Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (Stand 2007)

Baurecht

- Baurecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten (Stand 2007)

Gewerblicher Rechtsschutz

- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten (Stand 2006)

Doppelbesteuerungsabkommen

- Leitfaden Steuerrecht, Vereinigte Arabische Emirate (Stand 2005)

Saudi Arabien

- Business & Legal Guide Saudi Arabien (Stand 2015) – Veröffentlichung zusammen mit der AHK Saudi Arabien
- Vergaberecht Saudi Arabien – Rechtstipps für öffentliche Ausschreibungen (Stand 2012) – Veröffentlichung zusammen mit der AHK Saudi Arabien
- Arbeits- und Sozialrecht – Rechtstipps für die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung in Saudi Arabien – Rechtstipps für öffentliche Ausschreibungen (Stand 2014) – Veröffentlichung zusammen mit der AHK Saudi Arabien
- Länderreport Saudi Arabien, RIW 2014, S. 126,ff.

Katar

- Investitionen in Katar – Leitfaden Wirtschaftsrecht (Stand 2015)

Oman

- Investitionsführer Oman (Stand 2006)
- Öffentliches Beschaffungswesen im Oman

Verschiedenes

- Zölle in den Vereinigten Arabischen Emiraten in Hinblick auf Handel in den Freihandelszonen (2011)
- Länderreport Vereinigte Arabische Emirate (RIW 4/2015, Seite 205 ff)
- Die Entsendung deutscher Mitarbeiter in die arabischen Golfstaaten (2014)
- DIFC courts: An alternative for dispute resolution in the construction sector in the United Arab Emirates? (2012)

